

**Entscheidende Behörde**

Umweltsenat

**Entscheidungsdatum**

23.06.2010

**Geschäftszahl**

US 5A/2010/10-6

**Kurzbezeichnung**

Wien Mautner-Markhof-Gelände

**Text**

US 5A/2010/10-6            Wien, am 23. Juni 2010

Betrifft: Feststellungsbescheid der Wiener Landesregierung; Städtebauvorhaben „Erschließungsvorhaben zur Bebauung des Mautner-Markhof-Geländes“ in Wien Simmering

**Bescheid**

Der Umweltsenat hat durch Dr. Beck als Vorsitzenden sowie Mag. Rudoba als Berichterin und Dr. Bauer als drittes stimmführendes Mitglied über die Berufungen 1. der Frau MMag. Doris Passler, Hallergasse 15/5/5, 1110 Wien, 2. der Bürgerinitiative „Mehrwert Simmering ohne B228“, vertreten durch Frau MMag. Doris Passler, Hallergasse 15/5/5, 1110 Wien; und 3. der Frau Mag. Sabine Bollinger, Hallergasse 15/5/22, 1110 Wien, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. März 2010, Prz 00904 2010/0001-GGU, mit welchem auf Antrag der Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“, vertreten durch die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien, festgestellt wurde, dass für das „Erschließungsvorhaben zur Bebauung des Mautner-Markhof-Geländes“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf den Tatbestand „Städtebauvorhaben“ gem. § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000 durchzuführen ist, zu Recht erkannt:

**Spruch:**

Die Berufungen der 1. bis 3. Berufungswerberinnen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:            \* §§ 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (im Folgenden kurz: AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009;

\*            § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009;

\*            §§ 5 und 12 Umweltsenatsgesetz 2000 (USG 2000), BGBl. I Nr. 114/2000 idF BGBl. I Nr. 127/2009.

**Begründung:****1. Erstinstanzliches Verfahren:**

Die Projektwerberin beschränkt ihren Feststellungsantrag im Sinne des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ausdrücklich auf den Vorhabentyp „Städtebauvorhaben“ (Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000). Laut Antrag handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein „Rahmenkonzept zur Errichtung von Wohnungen, Büros, Gewerbe- und Ausbildungsstätten sowie Immobilien für einen Fachmarkt“.

Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 15. März 2010 wird dem Antragsgegenstand entsprechend festgestellt, dass für das „Erschließungsvorhaben zur Bebauung des Mautner-Markhof-Geländes“ keine

Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf den Tatbestand „Städtebauvorhaben“ gem. § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000 durchzuführen sei.

Die erste Instanz begründet die Antragszulässigkeit im Wesentlichen damit, dass im Falle des Vorhabenstyps „Städtebauvorhaben“ besondere Umstände vorliegen würden, die eine bloß eingeschränkte Prüfung zulassen; Städtebauvorhaben seien durch eine geringere Detailschärfe gegenüber „klassischen“ UVP-Vorhaben gekennzeichnet. Da eine genaue Ausgestaltung des Vorhabens noch nicht bekannt sei, wären im UVP-Verfahren auch keine Materiengesetze mit anzuwenden; Städtebauvorhaben seien typischerweise anderen Bewilligungsverfahren zeitlich vorgelagert; bei diesem Vorhabenstyp würde daher ein besonderes Interesse des Projektwerbers bestehen, möglichst frühzeitig zu erfahren, ob sein Stadtentwicklungsprojekt als Städtebauvorhaben der UVP-Pflicht unterliege.

Im Wesentlichen kommt die erste Instanz zum näher begründeten Ergebnis,

- dass die Gesamtnutzfläche des Städtebauvorhabens mit 86.615 m<sup>2</sup> unter der die UVP-Pflicht auslösenden Nutzfläche von mehr als 100.000 m<sup>2</sup> liegen würde; und
- dass (iSd § 3 Abs 2 UVP-G 2000) eine Kumulation mit dem geplanten Städtebauvorhaben „Hauptbahnhof Wien“ aufgrund der großen räumlichen Entfernung der beiden Vorhaben zueinander (1,8 bis 3 km Luftlinie über verbautes Gebiet) auszuschließen sei.

Außerdem wird im erstinstanzlichen Bescheid wörtlich auf Folgendes hingewiesen:

„Ausdrücklich angemerkt wird, dass diese Feststellung nur bezüglich des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000 gilt. Hinsichtlich allfälliger anderer Vorhabenstypen des Anhanges 1 des UVP-G 2000 konnte auf Grund der derzeit noch nicht bekannten genaueren Ausgestaltung des Vorhabens keine Aussage getroffen werden.“

## 2. Berufungsverfahren:

Gegen diesen erstinstanzlichen Bescheid vom 15. März 2010 richten sich die Berufungen 1. der Frau MMag. Doris Passler, 2. der Bürgerinitiative „Mehrwert Simmering ohne B228“ und 3. der Frau Mag. Sabine Bollinger, alle vom 27. April 2010.

Im Wesentlichen bringen die Berufungswerberinnen vor, dass die österreichische Rechtslage betreffend die Parteistellung im Feststellungsverfahren EU-widrig sei; außerdem sei von einer Kumulation und daher von einer UVP-Pflicht im Sinne des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 dann auszugehen, wenn das Vorhaben der Projektwerberin „neue Verkehrslösungen“ mit Umweltauswirkungen auf das Gebiet „Mehrwert Simmering“ erforderlich machen würde.

Mit Schreiben der Wiener Landesregierung vom 14. Mai 2010, eingelangt am 25. Mai 2010, wurden dem Umweltsenat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt.

Die Projektwerberin hat als mitbeteiligte Partei in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2010 beantragt die Berufungen mangels Parteistellung zurückzuweisen.

## 3. Der Umweltsenat hat erwogen:

§ 3 Abs 7 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. ... Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltsenat und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das

wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. ... „

Wie sowohl der Umweltsenat (US 7A/2004/12, US 4A/2006/2, US 8A/2006/3 und US 7B/2007/20) als auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 14.12.2004, 2004/05/0256, 28.06.2005, 2004/05/0032 und 27.09.2007, 2006/07/0066) wiederholt entschieden haben, ist die gesetzliche Aufzählung der Parteien in § 3 Abs 7 UVP-G 2000 eine abschließende, weshalb anderen Personen Parteistellung und Berufungslegitimation nicht zukommt. Dass die österreichische Rechtslage zur Parteistellung und Bindungswirkung des Feststellungsverfahrens keine Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht aufweist, wird insbesondere in den Entscheidungen des Umweltsenates vom 28.02.2006, US 4A/2006/2, und vom 20.12.2007, US 7B/2007/20, sowie in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs vom 28.06.2005, 2004/05/0032, und vom 27.09.2007, 2006/07/0066, ausführlich begründet.

Da die Berufungswerberinnen dem im § 3 Abs 7 UVP-G 2000 abschließend angeführten Personenkreis nicht angehören, kommt ihnen im gegenständlichen Feststellungsverfahren keine Parteistellung und damit keine Berufungslegitimation zu, weshalb ihre Berufungen im Sinne des § 66 Abs 4 AVG als unzulässig zurückzuweisen waren.

Hinzuweisen ist, dass der Berufungsbehörde im Falle von unzulässigen Berufungen eine Erledigung in der Sache verwehrt ist (§ 66 Abs 4 AVG).